

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Versicherungsämter und der Versicherungsaufsicht vom 1. Oktober/8. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009, Seite 1 f.)

§ 1

Inhalt und Umfang

Der Landkreis überträgt der Stadt mit Wirkung zum 1. August 2008 nach Maßgabe des NKomZG und der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Versicherungsamtes des Landkreises mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die dem Landkreis nach derzeitiger Gesetzeslage (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Nds. AllgZustVO-Kom i. V. m. § 93 SGB IV) obliegenden und ggf. zukünftig übertragenen Aufgaben des Versicherungsamtes gehen in vollem Umfang auf die Stadt über. Dasselbe gilt für die Versicherungsaufsicht nach § 4 NVAG i. V. m. § 147 VAG. Der Stadt obliegt ab dem 1. August 2008 insoweit auch die Aufsicht über den Mobiliar-Brand-Versicherungsverein aG Bad Rothenfelde und den Pferdeversicherungsverein aG für den Altkreis Wittlage, solange diese Versicherungsvereine Bestand haben und eine rechtliche Verpflichtung zur Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht über diese Vereine besteht. Dasselbe gilt in Bezug auf eventuelle künftige Versicherungsvereine i. S. v. § 4 S. 1 NVAG i. V. m. § 147 VAG

§ 2

Organisation/Name

Die Organisationseinheit der Stadt, die die gemäß § 1 S. 1 und 2 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung „Versicherungsamt für Stadt und Landkreis Osnabrück“. Eine Änderung des Namens durch die Stadt ist in Absprache mit dem Landkreis möglich. Die Aufgaben der Versicherungsaufsicht werden im FB Recht der Stadt wahrgenommen. Änderungen bleiben insoweit vorbehalten.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Der Landkreis zahlt der Stadt für die Durchführung der Aufgaben jeweils zum 01.02. eines Jahres einen Pauschalbetrag i. H. v. 14.300,00 €, der sich auf den Zeitraum vom 01.08. des vergangenen Jahres bis zum 31.07. des jeweils laufenden Jahres bezieht. Hiermit sind Aufwendungen aller Art (z. B. Personalkosten, Sachmittel, Raum- und Gebäudekosten, Fahrtkosten) vollständig abgegolten. Wird die Zweckvereinbarung während des laufenden Vertragsjahres außerordentlich gekündigt oder einvernehmlich aufgehoben, zahlt der Landkreis der Stadt den vorgenannten Pauschalbetrag für die laufende Zeit bis zum Wegfall der Vereinbarung anteilig. Nach den Erfahrungen der Vertragspartner ist der vorgenannte Pauschalbetrag zur Erfüllung der Aufgabe kostendeckend.
- (2) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Tarifindex der in Deutschland tätigen Angestellten von Gebietskörperschaften auf der Basis des Jahres 2008 (= 100 Indexpunkte) gegenüber dem Stand bei Beginn des Vertragsverhältnisses um mindestens 5 Prozent, so kann jede Partei eine Anpassung des in Abs. 1 genannten Pauschalbetrages verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Pauschalbetrages wird zu Beginn des übernächsten Monats wirksam, der dem Zugang des Änderungsverlangens folgt, es sei denn, der jeweils andere Vertragspartner widerspricht der Ände-

zung bis dahin wegen falscher Berechnung oder aus Billigkeitsgründen. In diesem Fall haben die Vertragspartner Verhandlungen über die Höhe des Pauschalbetrages aufzunehmen, bis zu deren Abschluss der zuletzt aktuelle Pauschalbetrag mit schuldbefreiender Wirkung weiterzuzahlen ist. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Pauschalbetrages ist diese Regelung entsprechend anwendbar. Sollte an die Stelle des vorgenannten Indexes ein neuer amtlicher Index treten, so gilt die Bestimmung dieses Absatzes entsprechend.

§ 4

Personal

Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 5

Sachmittel

Die Stadt beschafft die zur Aufgabendurchführung erforderlichen Sachmittel eigenverantwortlich und auf eigene Kosten

§ 6

Standorte

Der Standort des Versicherungsamtes für Stadt und Landkreis Osnabrück befindet sich am Behördenstandort der Stadt. Entsprechendes gilt für die die Aufgaben der Versicherungsaufsicht wahrnehmende Organisationseinheit.

§ 7

Frist, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden.

§ 8

Folgen der Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag gekündigt, fallen die in § 1 genannte Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit des Landkreises betrifft, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder dem Landkreis zu. Im Übrigen gilt § 3 S. 3.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke

enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.